



Satzung der Wirtschaftsjunioren Würzburg

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Wirtschaftsjunioren Würzburg bei der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt sind eine Vereinigung junger Unternehmer und unternehmerisch tätiger Nachwuchsführungskräfte aus Stadt und Landkreis Würzburg sowie aus Stadt und Landkreis Kitzingen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Vereinigung führt die Bezeichnung "Wirtschaftsjunioren Würzburg bei der IHK Würzburg-Schweinfurt" (nachfolgend: „WJ Würzburg“).
- 2) Sitz der WJ Würzburg ist Würzburg.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Verhältnis zur IHK

- 1) Die WJ Würzburg wollen
 - junge Führungskräfte der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit den Wirtschaftsjunioren aus anderen Kreisen zu geben;
 - die Interessen der gewerbetreibenden Mitglieder branchenübergreifend wahrnehmen und fördern;
 - für Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute wirken;
 - junge Führungskräfte dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der gewerblichen Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis zu vertreten und die Mitarbeit des Einzelnen in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft fördern;
 - das Bewusstsein und die Verantwortung des Unternehmers und der Führungs- und Führungsnachwuchskräfte gegenüber der gewerblichen Wirtschaft und der Gesellschaft vertiefen.
- 2) Die WJ Würzburg sind Mitglied der Wirtschaftsjunioren Unterfranken, der Wirtschaftsjunioren Bayern e.V. („Landesverband“), Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. („WJD“). WJD ist seinerseits Mitglied im Weltverband „Junior Chamber International“ („JCI“).
- 3) Die WJ Würzburg arbeiten mit anderen Juniorenkreisen, dem Landesverband, den WJD, JCI und der IHK Würzburg-Schweinfurt zusammen. Die WJ Würzburg werden von der IHK u. a. bei der organisatorischen Abwicklung unterstützt. Die Mitglieder der WJ Würzburg sind grundsätzlich bereit, sich in den Gremien der IHK Würzburg-Schweinfurt ehrenamtlich zu engagieren.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer ein gewerbliches Unternehmen als Inhaber oder Mitinhaber führt, Führungsaufgaben in einem gewerblich tätigen Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die berufliche Tätigkeit innerhalb des Bezirks der IHK Würzburg-Schweinfurt erfolgt. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Juniorenkreises.
- 2) Ergänzend können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der WJ Würzburg durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahe stehen oder deren Zweck fördern, ordentliches Mitglied bzw. Fördermitglied werden.

- 3) Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe des Juniorenkreises, vor allem den Vorstand, gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ des Juniorenkreises gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Fördermitglieder können ein Fördermitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand entsenden.
- 4) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform gemäß § 126b BGB an den Vorstand der WJ Würzburg zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5) Vor der Aufnahme erhält der Antragssteller eine maximal zwölfmonatige Gastmitgliedschaft, die mit Ablauf automatisch endet. Während der Zeit der Gastmitgliedschaft ist das „Mitglied auf Probe“ auf der Mitgliederversammlung weder stimm- noch antragsberechtigt. Spätestens nach Ablauf der Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied, sofern das Mitglied nicht bis 4 Wochen vor Ende der Gastmitgliedschaft schriftlich von seinem Aufnahmebegehren zurückgetreten ist.
- 6) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden. Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 40. Lebensjahres kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
 - b) durch Tod des Mitglieds.
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds.
- 2) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Bestimmungen dieser Satzung in schwerwiegender oder wiederholter Weise verstößt,
 - b) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der WJ Würzburg schädigt,
 - c) ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses nicht entrichtet.
- 3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist mit Bekanntgabe gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied wirksam.
- 4) Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes hat die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung den Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu bestätigen. Das betroffene Mitglied hat in dieser Mitgliederversammlung insoweit Rede- und Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist - außer in Fällen des § 10 der Satzung - beschlussfähig, wenn mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform gemäß § 126b BGB unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurde.

- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Sprechers,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Bestellung der Kassenprüfer
 - g) sonstige in dieser Satzung festgelegte Fälle.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Sprecher, bei seiner Verhinderung dem vertretenden Mitglied des Vorstands.
- 5) Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderungen müssen in der Einladung mitgeteilt werden.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Sprecher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§6a Virtuelle Mitgliederversammlung

- 1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann der Vorstand beschließen, Mitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gemäß § 126b BGB gefasst werden.
- 2) Die Einladung zu einer Sitzung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 6 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- 3) In der Sitzung nach § 6 a Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 6 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.
- 4) In Sitzungen nach Absatz 1 kann die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf aktiven Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
- 3) Der für die Juniorenarbeit des jeweiligen Kreises zuständige Mitarbeiter der IHK Würzburg-Schweinfurt hat kraft Amtes Sitz und Stimme im Vorstand. Dieser Sitz zählt nicht zu den Sitzen nach § 7 Abs. 1.
- 4) Der Vorstand leitet und vertritt die Wirtschaftsjuvenen und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kreissprechers den Ausschlag.
- 6) Alle gewählten Vorstände nach § 7 Abs. 1 sowie der Mitarbeiter der IHK nach § 7 Abs. 3 sind alleinvertretungsberechtigt.

- 7) Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 8) Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.
- 9) Legt ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit einer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 8 Sprecher

- 1) Der Sprecher repräsentiert die WJ Würzburg nach außen und leitet die Mitgliederversammlung, Veranstaltungen und Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 2) Als Sprecher wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes gewählt, wer in einem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Sprecher wird für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Scheidet der Sprecher vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte.

§ 9 Beiträge

- 1) Die Vereinigung erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag kann ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder unterschiedlich ausgestaltet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.02. jeden Jahres fällig. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte des Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag. Bei einem Ausscheiden innerhalb eines Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.
- 2) Der Vorstand führt die Kasse und die Konten der WJ Würzburg. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder Fördermitglieder betrauen.
- 3) Die Kassen- und Kontenführung wird durch die Kassenprüfer überwacht. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu zwei gleichberechtigte Kassenprüfer. Der Vorstand ist der Kassenprüfung gegenüber jederzeit zu Auskünften verpflichtet. Die Kassenprüfung berichtet in der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres über das Ergebnis der Prüfung und beantragt gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Juniorenkreises

- 1) Die Auflösung der WJ Würzburg kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 2) Im Falle der Auflösung des Juniorenkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zum Zwecke der Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung zu.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der WJ Würzburg vom 1. Dezember 2023, die damit außer Kraft tritt.